

Richtlinien
zur Förderung des sportlichen, sozialen und kulturellen Engagements und der Jugend in der
Gemeinde Nienhagen vom 15.03.2016

I. Gegenstand der Förderung

1. Aktivitäten und Maßnahmen sind dann besonders förderungswürdig, wenn sie eine große Breitenwirkung und / oder in besonderen Maße die Beteiligung körperlich, geistig, sozial oder materiell benachteiligter Menschen erreichen.
2. Die Gemeindeverwaltung (Samtgemeindeverwaltung) erteilt Auskunft und berät in allen Fragen des sozialen, kulturellen und sportlichen Engagements und im Bereich der Jugendarbeit.
3. Es wird unterschieden in Einzelförderung und pauschale Förderung.

II. Zuwendungsempfänger

1. Die Gemeinde Nienhagen fördert nach diesen Richtlinien die Arbeit
 - a. der Turn- und Sportvereine, die Mitglied im Kreis- und Sportbund sind,
 - b. der Schießsportabteilung von Schützenvereinen sowie
 - c. der Gruppen, Verbände, Vereine und freien Vereinigungen, die nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit betreiben bzw. sich sozial und / oder kulturell engagieren und ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Nienhagen haben.
2. anerkannte Religionsgesellschaften.
 - a. Eine Förderung von anerkannten Religionsgesellschaften für pauschale Förderung und Betriebskosten erfolgt nach dieser Richtlinie nicht.
 - b. Über Zuwendungen für Jugendwanderungen, Fahrten und Lager entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Gemeinde Nienhagen kann die Förderung nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der im Haushalt bereitgestellten Mittel vornehmen.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
2. Jeder Antragsteller und Empfänger finanzieller Förderung nach dieser Richtlinie muss seinen Wohn- oder Vereinssitz in der Gemeinde Nienhagen haben.
3. Jegliche Förderung von Einzelmaßnahmen setzt voraus, dass eigene Mittel des Antragstellers nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Falle von Vereinen ist die Erhebung adäquater Mitgliedsbeiträge durch einen Beitragsspiegel zu belegen. Ausstehende Mitgliedsbeiträge müssen durch den Verein beigetrieben werden, und andere Quellen für Förderungen müssen bereits ausgeschöpft oder aber dürfen nicht verfügbar sein.

4. Bereits begonnene, in Auftrag gegebene und abgeschlossene Einzelmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für die Förderung unschädlich, wenn außerordentliche Umstände den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfordern und er der Gemeinde unverzüglich angezeigt wurde und der Verwaltungsausschuss bzw. in dringenden Fällen der Bürgermeister diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Im Haushalt werden für die Förderung des sportlichen, sozialen und kulturellen Engagements sowie für die Jugend Mittel zur Verfügung gestellt. Diese im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt verteilt:
 - a. 3/5 werden für die pauschale Förderung verwendet,
 - b. 1/5 werden für Bezuschussung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt und
 - c. 1/5 werden für gesonderte Einzelmaßnahmen, Vereinsjubiläen und für Jugendwanderungen, Fahrten und Lager veranschlagt.
2. Die pauschale Förderung richtet sich nach den Mitgliederzahlen der aktiven Mitglieder des Vereins. Dafür muss jeder Verein bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres den Bestandserhebungsbogen bei der Gemeinde Nienhagen einreichen. Stichtag für die Erhebung der registrierten Mitglieder ist der 31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres. Dabei erhalten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Gewicht von 3, alle anderen Mitglieder ein Gewicht von 1.
3. Maßnahmen von überwiegend geselligem Charakter werden durch kostenfreie Überlassung der von der Gemeinde Nienhagen bewirtschafteten Räumlichkeiten unbeschadet der Regelung der Benutzungsordnung des Hagensaals gefördert. Dabei hat die Nutzung des Hagensaals durch zahlende Nutzer Vorrang. Der Wert dieser Überlassung (gem. § 6 der Benutzungsordnung des Hagensaals) wird auf die Pauschale gem. IV 1a dieser Richtlinie angerechnet.
4. Die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlich eingereichten Förderantrages, der eine genaue Beschreibung der zu fördernden Aktivität oder Maßnahme sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan enthält (Mittelverwendung und Mittelherkunft inklusive Ausweisung des Eigenanteils unter Berücksichtigung des beantragten Förderbetrages). Dieser Zuschuss ist schriftlich bis 30.09. zu beantragen.
5. Zweckgebundene Förderung – Betriebskostenzuschüsse –
 - a. Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen und unterhalten, wird im Rahmen der Haushaltsmittel der Gemeinde Nienhagen ein jährlicher Zuschuss gewährt.
Dieser Zuschuss ist schriftlich bis 30.09. jeden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.

- b. In dem Antrag ist zu bestätigen:
- i. ggfs. die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
 - ii. die Notwendigkeit der Zahlung,
 - iii. dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
 - iv. dass Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Plätze, der Nutzfläche usw. nicht vorgenommen wurden.
- c. Sachliche Voraussetzungen für den Zuschuss ist, dass die Anlage
- i. vom Verein mit Sitz in der Gemeinde Nienhagen unterhalten wird,
 - ii. dass die Anlage in der Gemeinde Nienhagen gelegen ist, dass sich die Anlage in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und ohne Unfallgefahr nutzbar ist und den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszweckes entspricht.
 - iii. Dies gilt nicht für Liegenschaften/ Objekte, die mit besonderen Verträgen gefördert werden.
- d. Höhe der Zuschüsse:
Betriebskostenzuschüsse können maximal bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden. Wenn die Mittel gem. § IV Nr. 1b nicht ausreichend sind wird der Zuschussbetrag dementsprechend prozentual gekürzt.
- i. Tennisanlage

je Tennisplatz (Tennen)	= 195,00 €
je Tennisplatz (Halle)	= 155,00 €
 - ii. Sportheime / Vereinsheime

Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume je angefangene 10 qm Nutzfläche	= 12,00 €
---	-----------
 - iii. Bootshäuser mit einer Nutzfläche

bis 200 qm ohne Außenanlagen	= 350,00 €
bis 200 qm mit Außenanlagen	= 465,00 €
über 400 qm mit Außenanlagen	= 695,00 €
Boots-Steganlage (fest)	= 80,00 €
 - iv. Reitanlagen

Reitplatz (je Spring- und Dressuranlage)	= 195,00 €
Reithalle mit einer Nutzfläche über 800 qm	= 580,00 €
 - v. Schießstände

je 25 m Stand	= 16,00 €
je 50 m Stand	= 20,00 €
je Luftgewehrstand	= 12,00 €
 - vi. Luftsportanlagen

Modellflugplatz pauschal	= 195,00 €
--------------------------	------------
- e. Anträge auf Betriebskostenzuschüsse sind mit Lage-, Bau- und Nutzungsplan bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
Anträge, die später eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

6. Jugendwanderungen, Fahrten und Lager

- a. Für Jugendwanderungen, Fahrten und Lager werden gemäß IV 1c dieser Richtlinie Zuschüsse nach folgenden Tagessätzen bereitgestellt:
- i. für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten von 3 bis 14 tägiger Dauer im Ausland einen Zuschuss i. H. v. 4,00 € je Tag und geförderten Teilnehmer.
 - ii. für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten von 3 bis 14 tägiger Dauer im Inland einen Zuschuss i. H. v. 2,00 € je Tag und geförderten Teilnehmer.
 - iii. Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 24 Jahre alt sein.
 - iv. Je 10 jugendliche Teilnehmer wird eine erwachsene Begleitperson (Betreuer) ohne Rücksicht auf ihr Alter gefördert.
 - v. Bei der Zuschussbemessung werden auch auswärtige Fahrtteilnehmer einbezogen.
 - vi. Nicht gefördert werden Trainingslager.
- b. Die Kosten einer pädagogischen Jugendgruppenleiterschulung werden zu 50 %, höchstens jedoch 200,00 €, für junge Menschen bis 27 Jahre übernommen.

7. Allgemeine Fördermaßnahmen

- a. Sportlerehrung:
Die Gemeinde Nienhagen ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die eine Meisterschaft des Kreises gewonnen oder sich höherwertig platziert haben. Daneben werden auch Mitglieder von Nationalmannschaften ausgezeichnet. Die Vereine melden der Gemeinde Nienhagen die zu Ehrenden. Zusätzlich werden im Rahmen einer jeden Sportlerehrung von der Gemeinde Nienhagen jeweils höchstens zwei Personen geehrt, die sich Verdienste um den Sport und seine Förderung erworben haben.
- b. Vereinsjubiläen:
bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Jubiläen (usw.) entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Vereins über eine Zuwendung gemäß IV Nr. 1 c dieser Richtlinie. Der Antrag muss bis zum 30.09. des Vorjahres des Jubiläumsjahres gestellt werden.

V. Verfahren

1. Vereine können Förderanträge nur durch ein durch Satzung befugtes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einreichen. Gruppen, Verbände und freie Vereinigungen haben der Gemeindeverwaltung eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.

2. Förderanträge sind bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, innerhalb dessen die beantragte Förderung zur Auszahlung gelangen soll.

Anträge auf Bezuschussung von Jugendwanderungen, -lager und -fahrten sowie Jugendgruppenleiterschulungen sind bis zum 31.03. des Jahres zu stellen, innerhalb dessen das Ereignis fällt. Dies gilt auch für die Anträge der anerkannten Religionsgesellschaften.

Der Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses für Jugendwanderungen, -lager und -fahrten sowie Jugendgruppenleiterschulungen und die entsprechende Teilnehmerliste sind bis spätestens drei Monate nach Durchführung der jeweiligen zuschussfähigen Aktivität bei der Gemeinde Nienhagen einzureichen. Später eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Am Ende jeder geförderten Einzelmaßnahme ist über die tatsächliche erfolgte Finanzierung schriftlich zu berichten (Mittelverwendung und Mittelherkunft inklusive Ausweisung des Eigenanteils unter Berücksichtigung des beantragten Förderbetrages).

VI. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 16.03.2016 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung des sportlichen, sozialen und kulturellen Engagements und der Jugend in der Gemeinde Nienhagen vom 12. Dezember 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Nienhagen, 15.03.2016

Makel, Bürgermeister